

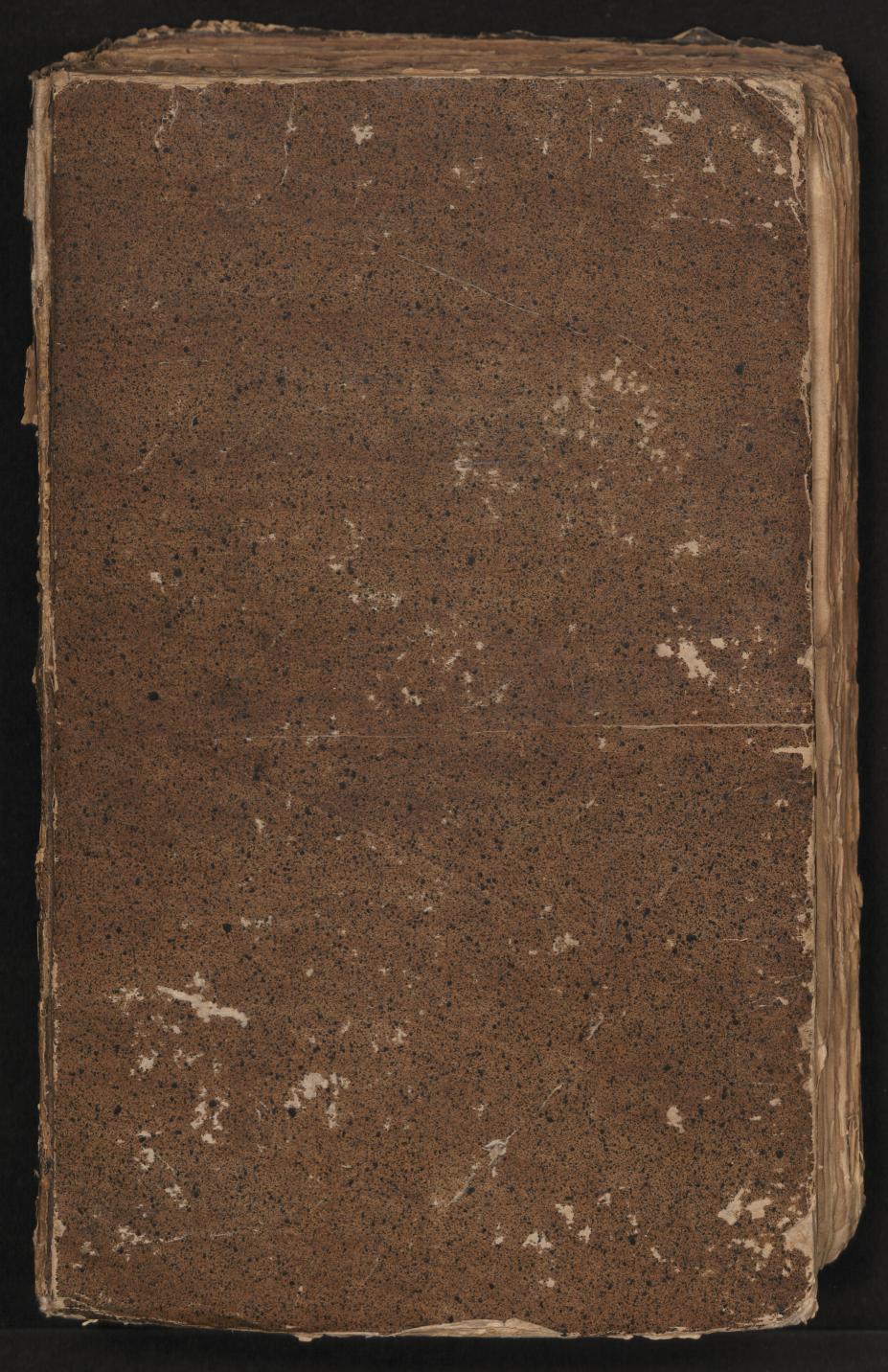
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Von Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/ Schwerin und Ratzeburg/ auch Graff zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herr. Fügen allen und jeden Unsern Unterthanen und Landes Eingesessenen/ auch denen/ so in Unsern Landen Handel und Wandel treiben/ in specie allen frembden Passagirern/ Fuhrleuten und andern reisenden Persohnen/ hiemit gnädigst zu wissen ... Dieß meinen Wir ernstlich/ und hat sich ein jeder für Schaden und Ungelegenheit vorzusehen: Geben unter unserm vorgedruckten Fürstl. Insiegel/ den 26. Septembr. Anno 1681.

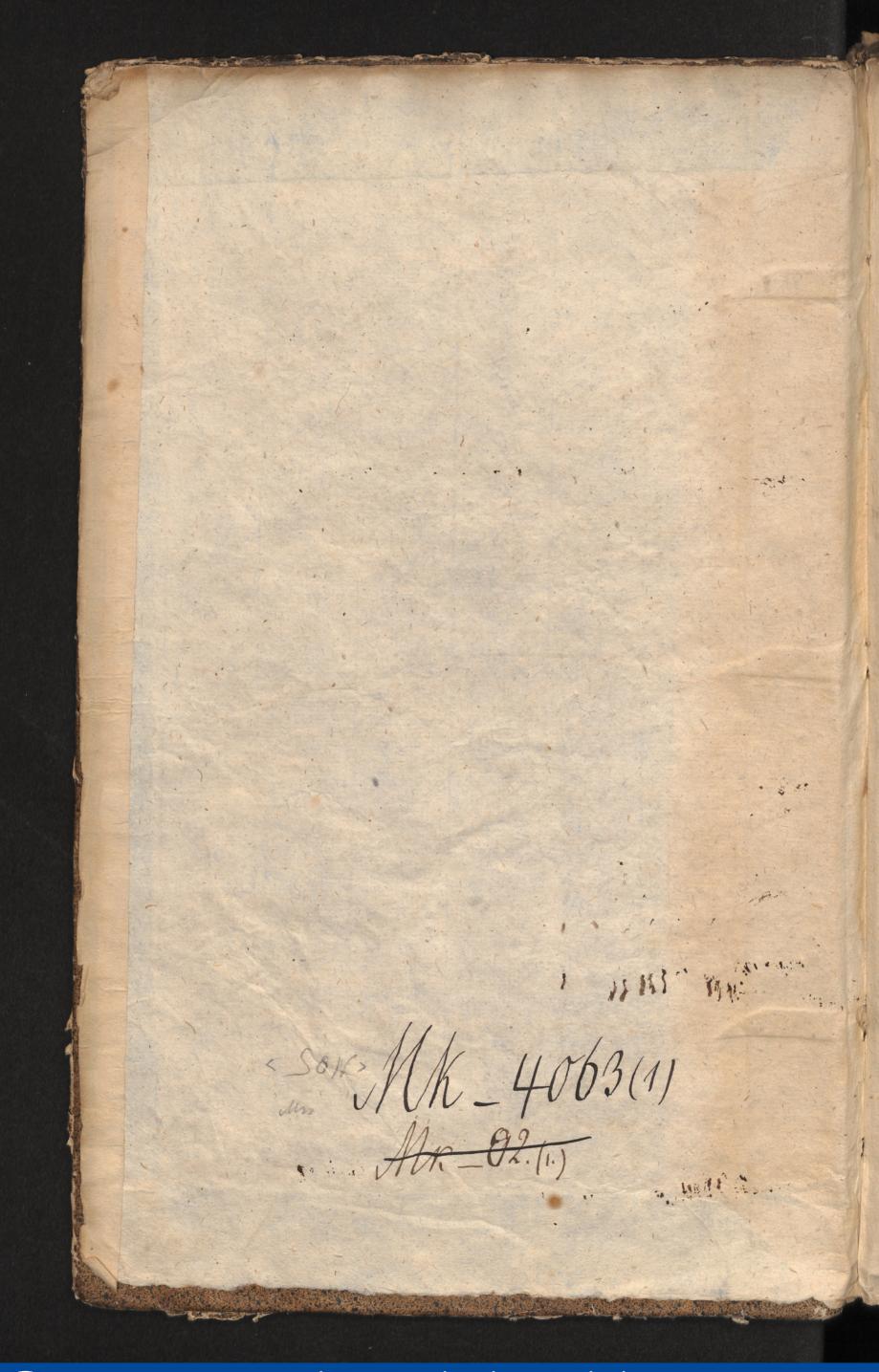
[S.I.], 1681

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769491871

Druck Freier 8 Zugang

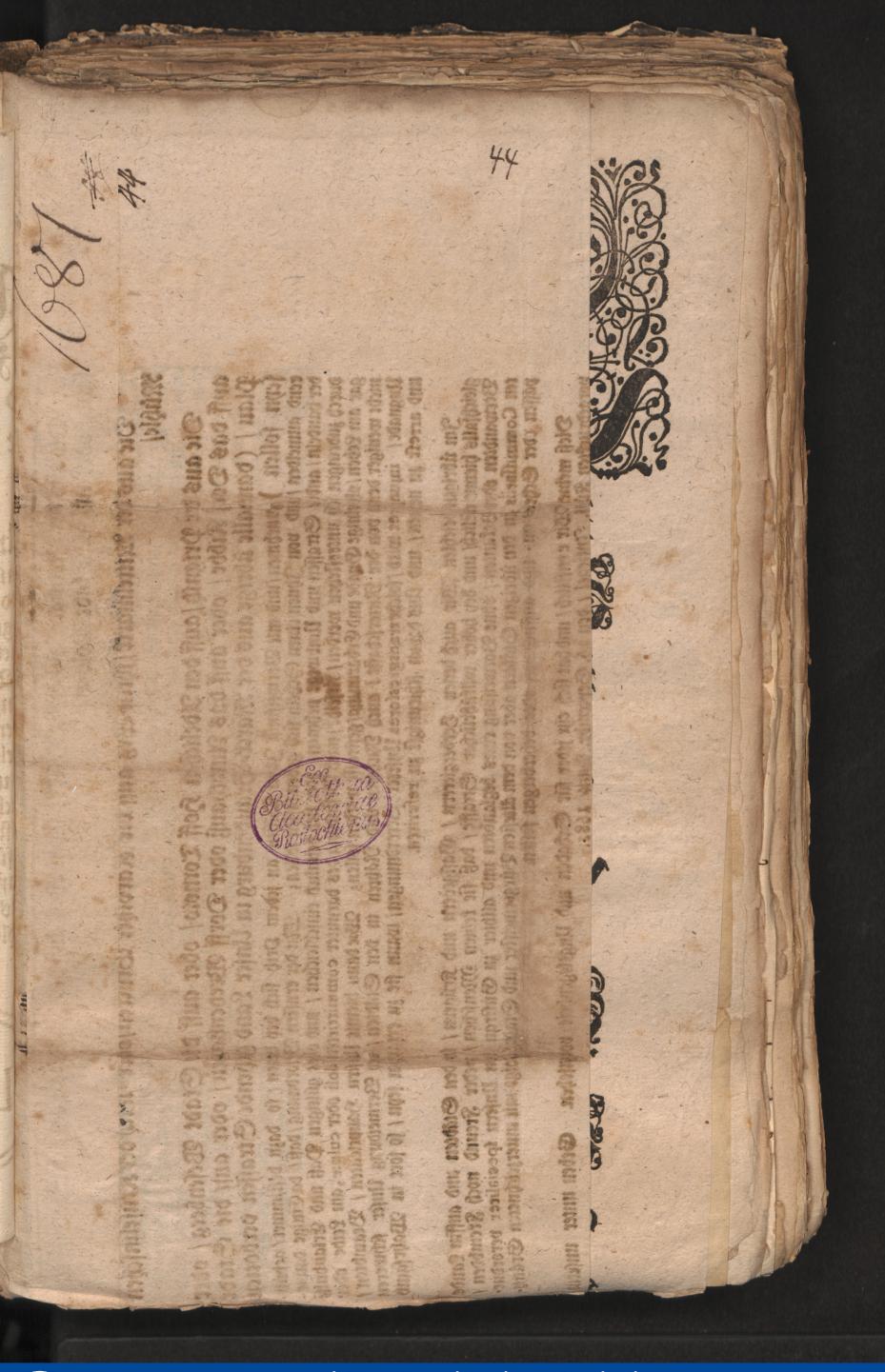




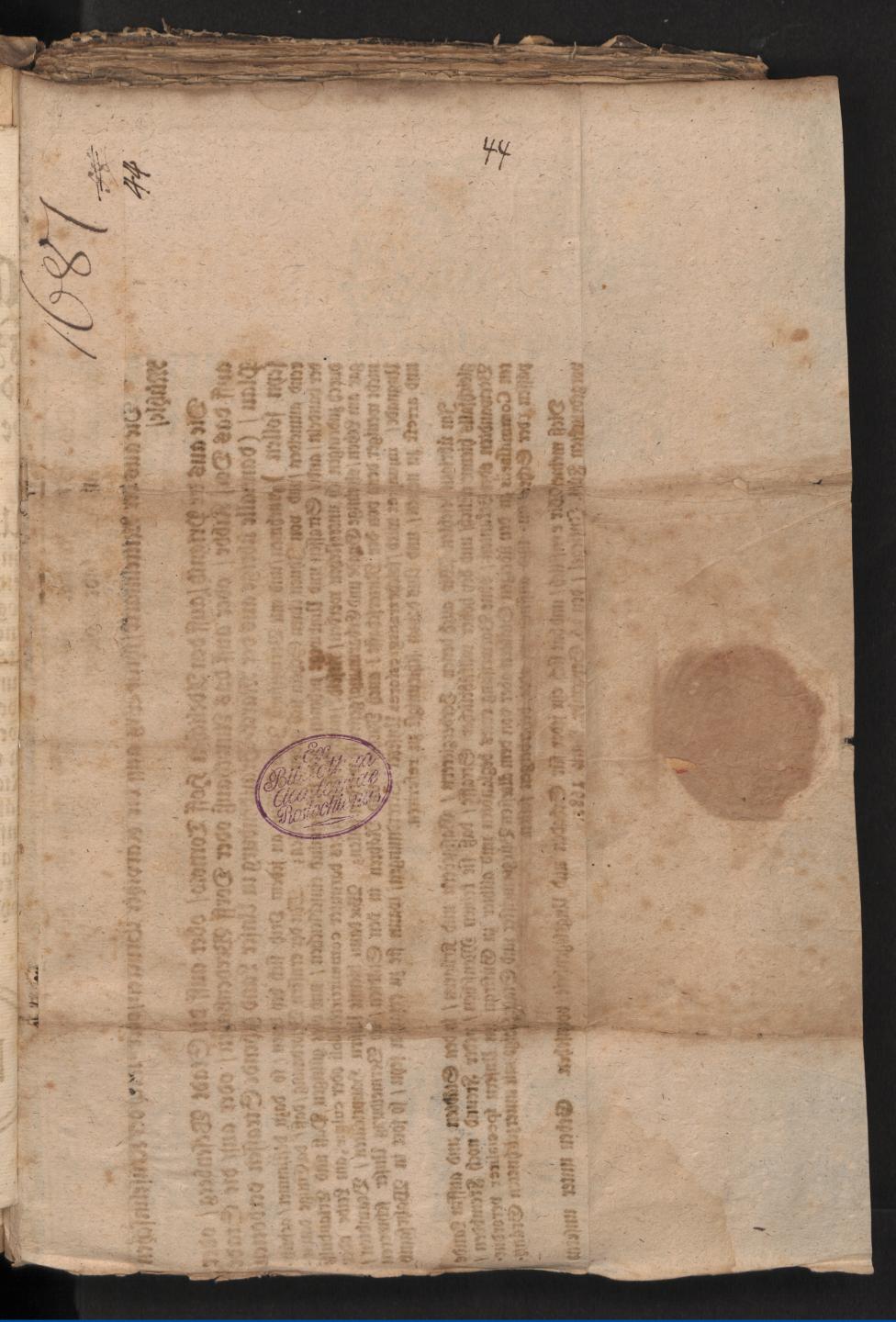




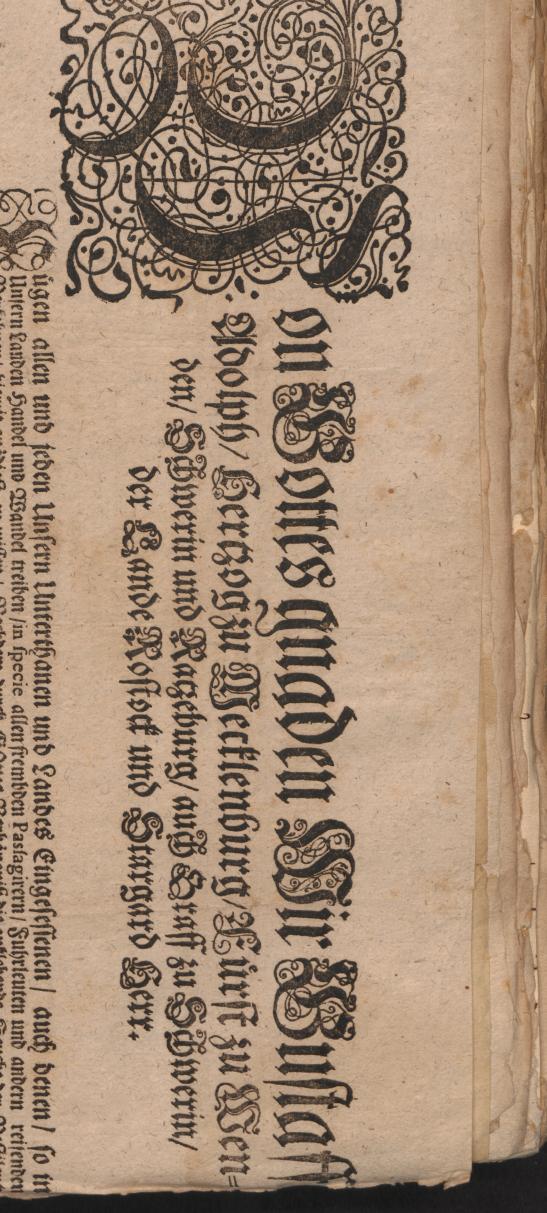












Unsern Landen Hande und Thaltern Unterthanen und Kandes Eingesessen auch unserschieden duch denen so in der Randen Hande und Thaltern und Handern und Kandes Gengesessen zu der Nachhanzische und Thachdem dere Gebere Askenfanglichen und Andern reisenden in der Nachhanzischen bereichten der Keingesten und Andern reisenden in der Nachhanzischen gen in der Nachhanzischen in der Anderen gen in der Nachhanzischen in der Anderen nicht abwendet in der Anderen seiner ischer ischer in Krafticken Nach weiger in der Krafticken Weigerichen in Anderen inder ergerischen Sund über einer ihre ergerischen wie ergerischen Winderen der ergerischen Weiger in der Krafticken wieder ihre Gerafte ein die Sonder wert dernichten anderen der der die beiter und ergeken lasse werden nichte wiederideten ind matmiglich zu deren observanz und Servordnung der Verwehung der denschen in dies Krafte ernstlich ermahne haben wellen. Vervordnen und seigen auch neiter diemit daße zeine dies die Unstrieder in der der dere dere dere deren kund geken auch weiter diemit daße, gleich wie der Unstrieder werden mende Verschnen und Seiter od ieden erligte durch einen staden auch weiter diemit daßen zuch der kande sower kande kund und der Verschung der dere Verschung der Verschung der dere Verschung der Verschun

land | over auff die Stadt Boldeck | Die aus der Ukermarck anhero wollende/ ihren Weg auff den Kabelpaß be der Stadt Fried.

Die aus der Mittelmarch ihren Weg auff die Karvißer Brücken/ober nac h der Artiselinschen

tend anmelden / wo von Ihnen einen Schein sich geben talsen sollen; Mit der ernsten Berdumg/daß daß daß daß desember handeln | and von Ihnen einen Schein sich geben talsen sollen; Mit der ernsten Berdumg/daß daß daß da Einig der handeln | ander Strassen ind Umdwege nehmen | oder sich heimlich einschleichen / und ohn gultigen Paß und Enuch zuder in Lingaben ihnen Berdarmung/gestrassen von Berdung des darunter committieten dali oder eulpæ, am Legar am Leben/ohringe Gnade und Erdarmung/gestrasser werden sollen; Wie dann hiemit Unsen. Saupeleuten | Bensiger denn von der Nitterschasser-estores Unseren und Nähren in den Städten in den Städten | an Bermeidung Unser und arrest zu nehm, und Uns davon schleunigst zu reserven. auff das Dorf Kibbe / oder auff das Ambthauß oder Dorff Bredenhagen / od Plan | (dannalle übrige aus der Marck-Brandenburg in Unser Land gehende dazu bestimmet/gebüh.
19/daß/da Einige dawie.
19en Paß und Erlaubniß
20er culpæ, am Leibe oder
20mptleuten/Beambten/
meidung Unser schweren/
11/10/1001/11/11/20mbschamb der auff die Stadt

Im übrigen besehlen Isir auch denen Serbergierern / Gasigebern und Krügern / in den Städten und ausm kande gleichsauß hiemit estlich und ben hoher wilkührlicher Strasse / daß sie keinen Menschen / weder Freund noch Fremhden / Verwanden oder Beanten / ohne Vorwechung eines beglandten und allhier zu Gustrau wn Unsern spesialier verordneren Commission den übrigen Städten aber von dem Alussen Vürgermeister und Siadt Wig mit unterzeichneten Gräng-passen oder Scheiben oder Scheiben follen.

Dieß meinerWir ernstlich/ und hat sich ein jeder für Schaden und Ungelegenheit vorpuschen. vorgedrucken Suit. Insteget / den 26. Septembr. Anno 1681.

Universitäts
Bibliothek
Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769491871/phys_0005

DFG



And The William Strass the Constant of the Con den/Schnerin und Kackepurg/auß Stargard Bei

Unsern kanden Hande Pandel und Wasande treiben /in Hactthatten und Landes Etingesessein Falgebenen / duch denen / so in der Nachbenen Andel und Wisten kanden handen kanden kande

land | ober auff die Stadt Woldeck | Die aus der Ukermarck anhero wollende/ ihren Weg auff den Kabelpaß ben

Die aus der Mittelmarck/ihren Weg auff die Karvißer Brücken/ober nach der Krüselinschen

auff das Dorf Kibbe / oder auff das Ambthauß oder Dorff Bredenhagen / oder auff die Archinger tend anmelden / md von Ihnen einen Schein sich geben tassen sollen; Mit der ernsten Beterdnung der handeln / ander Strassen und Umbwege nehmen / oder sich heimlich einschleichen / und ohn giltiger durch zudringen schein werden / discher nach Befindung des darunter committieten dali oder gat am Leben / ohringe Snade und Erbarmung/gestrasst werden sollen; Wie dann hiemit Unsan Saunicht weniger dem von der Nitterschasst / auch Nichtern und Nähren in den Städten / und Arrest zu nehmen, und Uns davon schemigst zu referirm. Plan] (dannalle übrige aus der Marck-Brandenburg in Unser Land gehende (dazu bestimmet/gebüh. g/daß/ da Einige dawie. en Paß und Erlaubniß kr culpæ, am Leibe oder Strassen verbotten

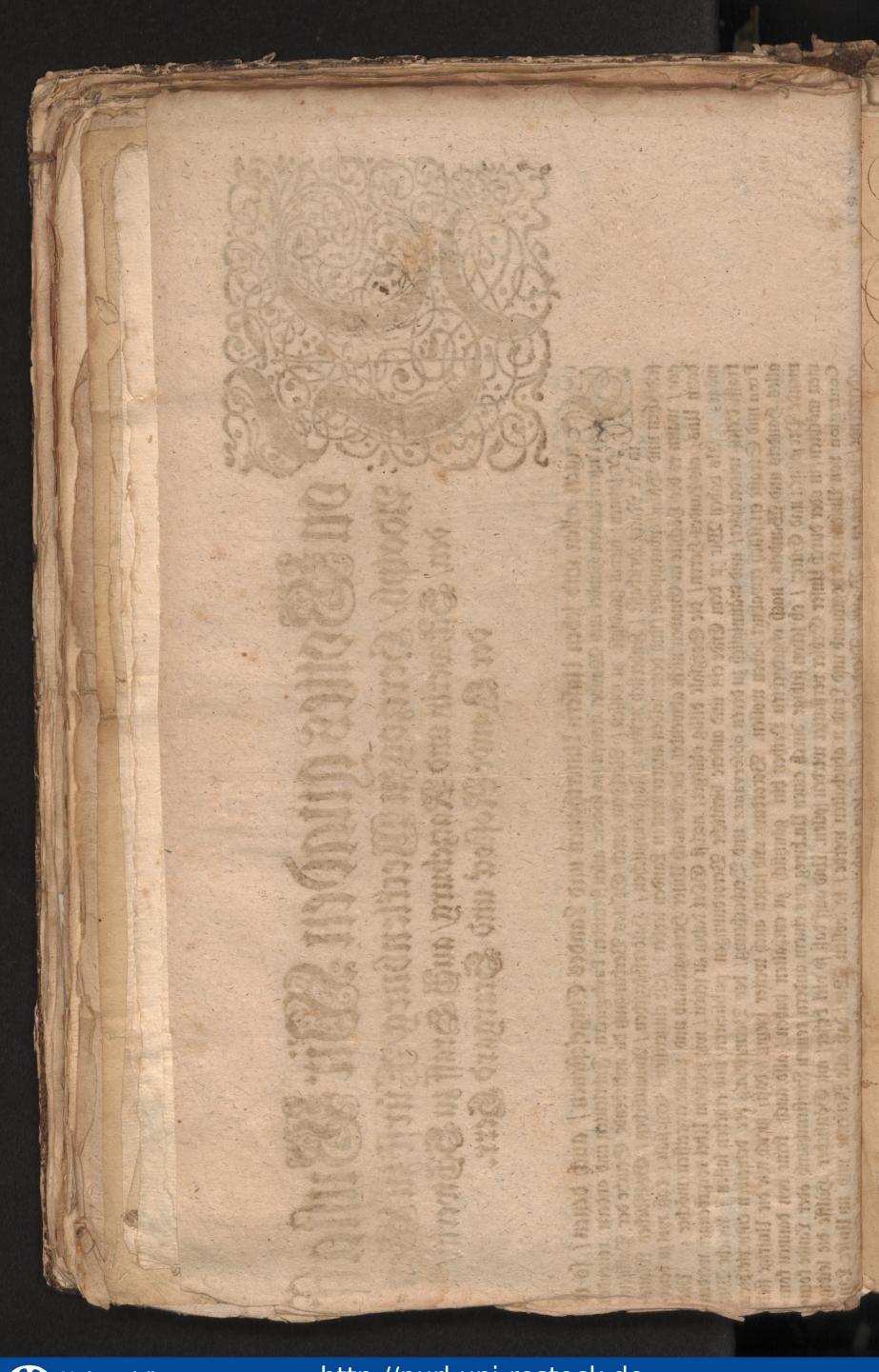
Im übrigen besehlen Wir auch demen Serbergierern / Gasigebern und Krügern / in den Sid gleichsaus hiemit estlich und ben hober wilkührlicher Strasse / daß sie keinen Menschen / weder Fre Verwandten oder Bekanten / ohne Vorwerschung eines beglandten und allhier zu Gustrau wn Unser ten Commissais in den übrigen Städten aber von dem Alessen Vürgermeister und Sinfrau wn Unser passen oder Scheiben der Sirgermeister und Stadt Zoigt mit 1 passen oder Scheiben der beherbergen sollen.

Dieß meinerWir ernstlich/ und hat sich ein jeder sür Schaden und Ungelegenheit vorzuschen. vorgedrucken Süll. Instegel / den 26. Septembe und 1681.

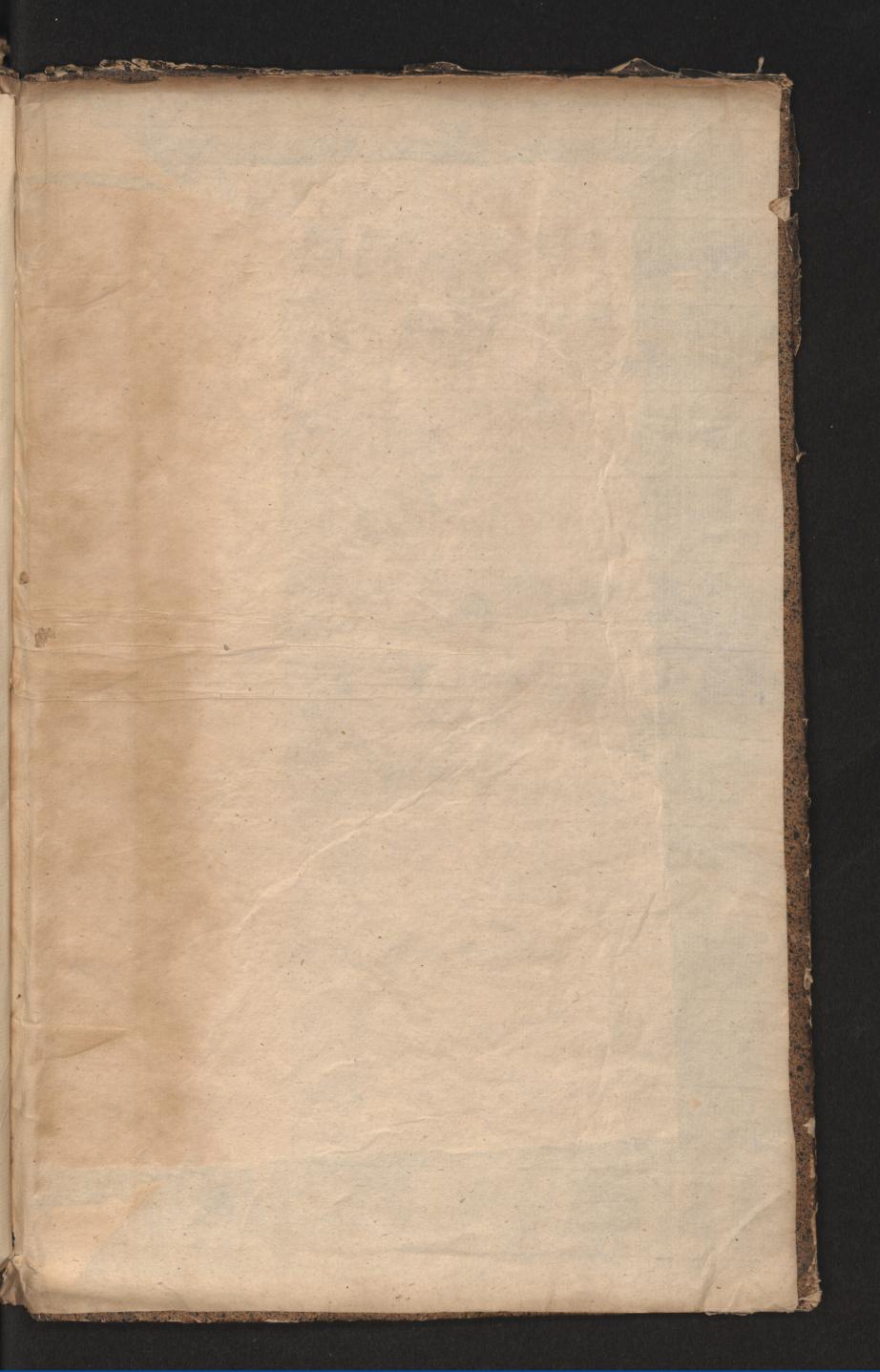


http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769491871/phys_0006

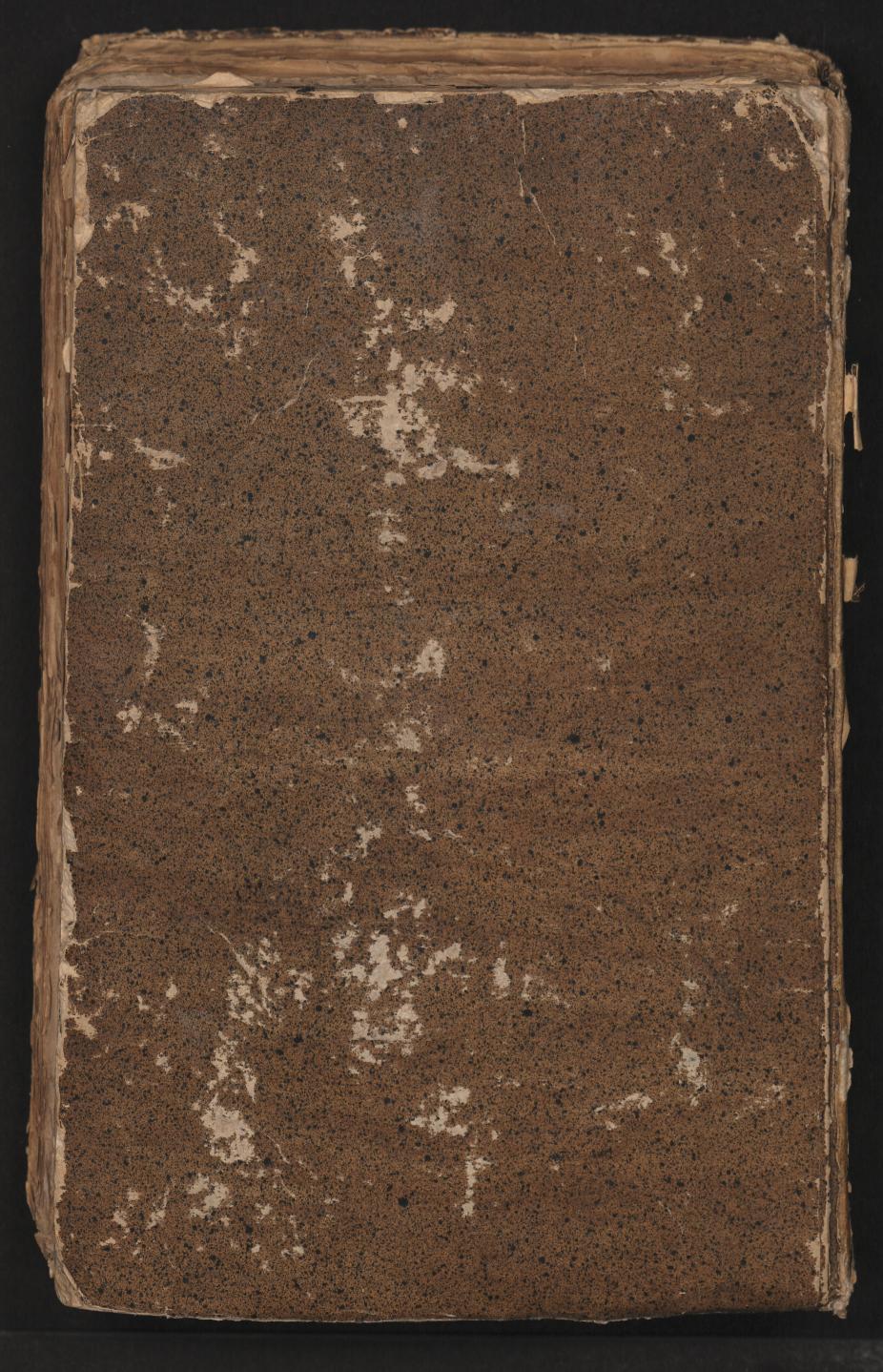
DFG



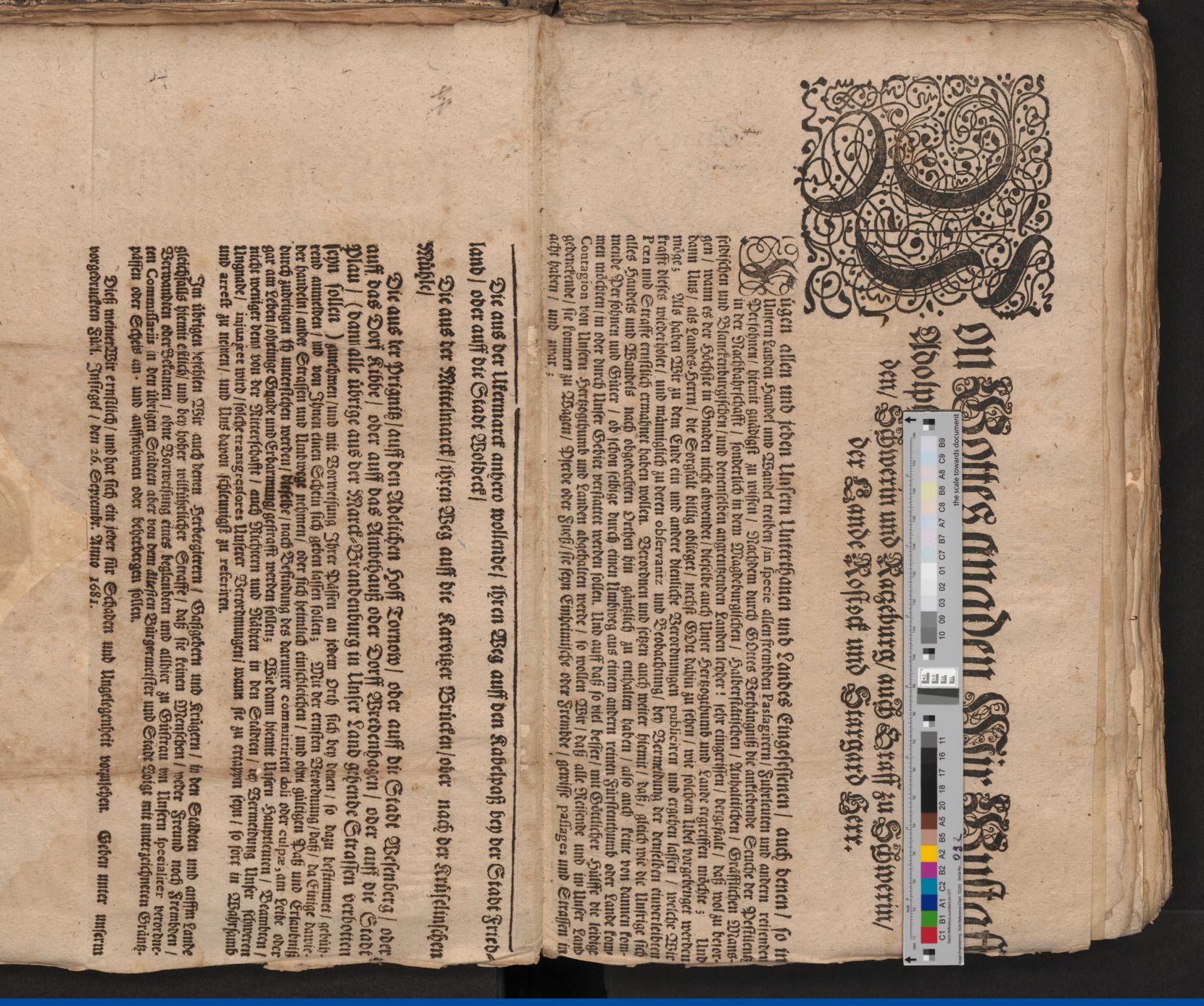














http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769491871/phys_0010

DFG